

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.05.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-51/10

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3486

Geltungsdauer

vom: **27. Mai 2014**

bis: **27. Mai 2019**

Antragsteller:

**Schornsteinwerk
K.-H. Schreyer GmbH**
Böttcherstraße 2
27404 Zeven

Zulassungsgegenstand:

Bauart zur Schrägführung von dreischaligen Schornsteinen "System Schreyer"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.4-1579 vom 4. Februar 1999

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Schrägführung dreischaliger Schornsteine mit Dämmstoffschicht und beweglicher Innenschale.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Mit den nachstehend beschriebenen Bauteilen und Baustoffen dürfen, abweichend von DIN V 18160-1:2006-01¹, dreischalige Schornsteine mit Dämmstoffschicht und beweglicher Innenschale nach DIN EN 13063-1², DIN EN 13063-2³ oder DIN EN 13063-3⁴ einmal schräggeführt werden. Die Schrägführung muss in einem stets zugänglichen Raum liegen und darf nicht weniger als 60 ° zwischen der Schornsteinachse und der Waagerechten betragen. Die Schrägführung muss entsprechend den Angaben der Anlage 1 hergestellt werden. Die Schornsteine müssen im Übrigen entsprechend den regelmäßigen baulichen Anforderungen nach DIN V 18160-1:2006-01¹ aus Formstücken aus Schamotte für die Innenschale nach DIN EN 1457-1⁵ bzw. DIN EN 1457-2⁶, aus Dämmstoffen nach DIN 18 147-5 und aus Formstücken aus Leichtbeton für die Außenschale nach DIN EN 12446⁷ errichtet werden; Form und Abmessungen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Für die Richtungsänderung der Innenschale sind Formstücke nach den Angaben der Anlage 1 aus den gleichen Formstücken (derselbe Hersteller, dieselbe Artikelnummer) wie für die übrige Innenschale werkmäßig herzustellen. Je zwei Sonderformstückteile sind oben bzw. unten gleich schräg mit der Trennscheibe abzuschneiden und mit Säurekitt zusammenzukleben.

Für die Richtungsänderung der Dämmstoffschicht sind Sonderplatten aus gleichen Dämmplatten (derselbe Hersteller, dieselbe Artikelnummer) wie für die übrige Dämmstoffschicht passend zuzuschneiden. Dazu werden die Dämmplatten in die Sonderformstücke der Außenschale eingelegt und die überstehenden Teile der Dämmplatten abgetrennt.

Für die Richtungsänderung der Außenschale sind je Richtungsänderung zwei gleich schräge Sonderformstücke nach den Angaben der Anlage 1 aus den gleichen Formstücken (derselbe Hersteller, dieselbe Artikelnummer) wie für die übrige Außenschale werkmäßig herzustellen.

Als Auflager der Schrägführung und Abschluss der Schornsteinabschnitte darunter (untere Schamotteplatte nach Anlage 1) sowie als Abschluss der Schrägführung und Auflager der Schornsteinabschnitte darüber (obere Schamotteplatte nach Anlage 1) sind die Schamotteplatten mit angeformten Stützen nach Anlage 1 zu verwenden. Zur Herstellung der Dämmstoffschicht aus Leichtbaumörtel ist ein allgemein bauaufsichtlich zugelassener nichtbrennbarer Leichtbaumörtel zu verwenden.

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen – Planung und Ausführung
2	DIN EN 13063-1:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit
3	DIN EN 13063-2:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise
4	DIN EN 13063-3:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen
5	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre für Trockenbetrieb; Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre für Nassbetrieb; Anforderungen und Prüfungen
7	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart der Schrägführung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmer, der die Schrägführung erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Schrägführung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

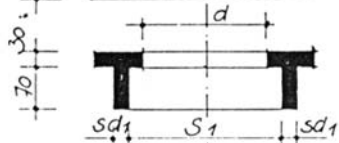
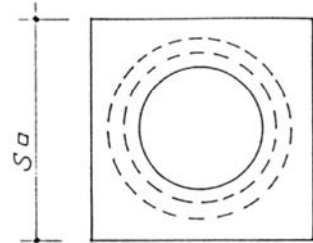
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

Schrägföhrung Dreischaliger Hausschornsteine

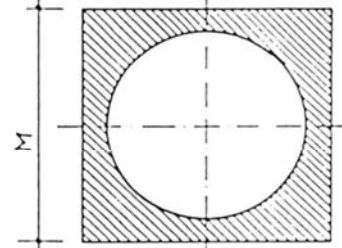
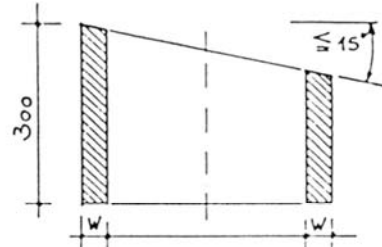
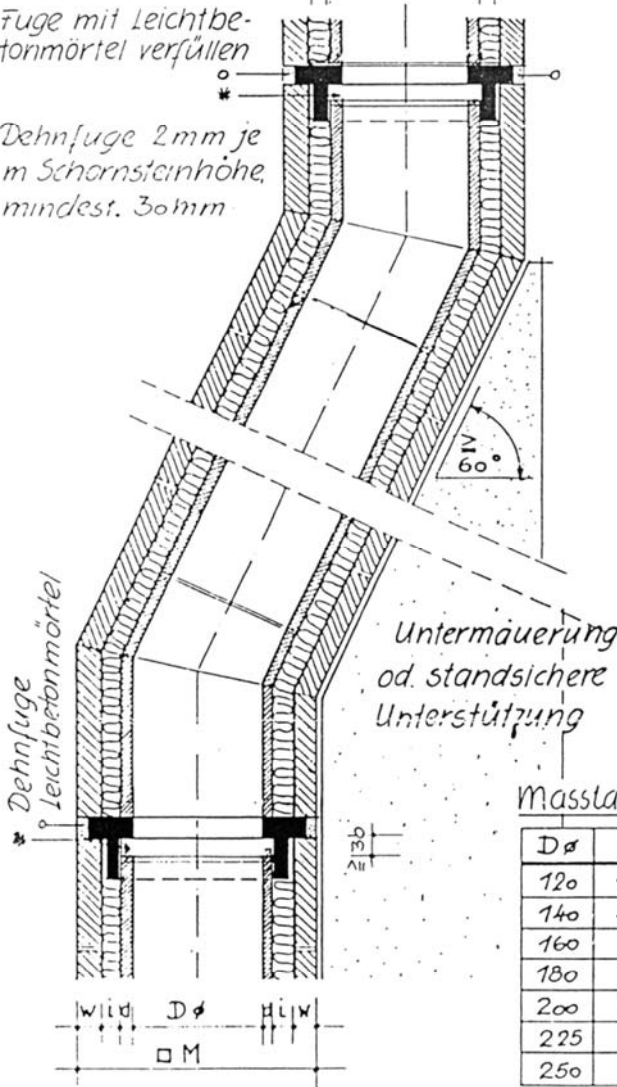
System "Schreyer"

Schamotieplatte mit angeformtem zylindrischem Stutzen.

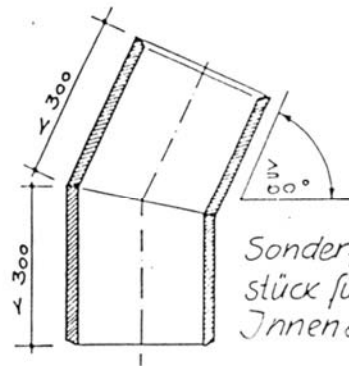


Fuge mit Leichtbetonmörtel verfüllen

Dehnfuge 2mm je m Schornsteinhöhe, mindest. 30mm



Sonderformstück für die Außenschale



Sonderformstück für die Innenschale

Maßstabelle

Maße in mm

D \varnothing	d	L	W	S ₁	sd ₁	M	S
120	15	≥ 35	≥ 40	160	20	□ 310	□ 270
140	15	≥ 35	≥ 40	180	25	□ 310	□ 290
160	20	≥ 35	≥ 40	225	25	□ 360	□ 310
180	25	≥ 35	≥ 40	250	25	□ 400	□ 350
200	20	≥ 35	≥ 40	250	25	□ 400	□ 350
225	25	≥ 35	≥ 40	300	30	□ 500	□ 370
250	25	≥ 35	≥ 40	300	30	□ 500	□ 430

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.1-3486

Bauart zur Schrägföhrung von dreischaligen Schornsteinen "System Schreyer"

Anlage 1